

Stadt Kaufbeuren
Az.: 106c-565/00

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 27.02.2019 der Stadt Kaufbeuren, Az: 106c-565/00, mit der das Stadtgebiet Kaufbeuren zum Sperrgebiet erklärt wurde, wird mit Wirkung zum 25.06.2021 aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Kaufbeuren (Zimmer 19 A) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 24.06.2021

Thomas Zeh

ltd. Rechtsdirektor